

## ▶ Versicherungsrecht

**Versicherungsnehmer muss Agentenstellung beweisen**

| Der Versicherungsnehmer muss die Behauptung beweisen, ein Versicherungsvermittler, der die Antragsfragen aufgenommen hat, sei nicht als Makler, sondern als Agent des Versicherers tätig geworden (OLG Dresden, Urteil vom 22.11.2016, Az. 4 U 864/15, Abruf-Nr. 192874). |

## ▶ Sozialversicherung

**GGf in einer Unternehmensgruppe kann sv-frei sein**

| Ein Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer einer Holding ist ausnahmsweise sozialversicherungsfrei, wenn er aufgrund des Gesellschaftsvertrags und seiner Gesellschafterstellung wesentlichen rechtlichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ausüben kann. Für das LSG Baden-Württemberg sprechen dafür Sonderrechte bzw. eine (ausreichende) Sperrminorität (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2016, Az. L 5 R 50/16, Abruf-Nr. 192491). |

## ▶ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Minderheitsgesellschafter einer GmbH trotz Stimmrechtsbindungsverträgen sv-pflichtig“, WVV 4/2016, Seite 14 → Abruf-Nr. 43854705

## ▶ Gebäudeversicherung

**Keine Feuerschutzsteuer ohne Feuerversicherungsschutz**

| Wohngebäudeversicherungen unterliegen nur der Feuerschutzsteuer, wenn die Versicherungen tatsächlich auch Feuerrisiken absichern. So lautet der Tenor einer Entscheidung des FG Köln (Urteil vom 07.12.2016, Az. 2 K 3652/14, Abruf-Nr. 192960, rechtskräftig). |

## ▶ Kundeninformation

**Sterbegeld eines berufsständischen Versorgungswerks**

| Zahlt ein berufsständisches Versorgungswerk neben der Hinterbliebenenrente ein Sterbegeld, so handelt es sich auch beim Sterbegeld um Renteneinnahmen, die mit dem Ertragsanteil einkommensteuerpflichtig sind (BFH, Urteil vom 23.11.2016, Az. X R 13/14, Abruf-Nr. 192192). |

## ▶ Umgang mit dem Finanzamt

**Tatsächliche Verständigung nach Außenprüfung**

| Lassen Sie sich in einer Außenprüfung auf eine tatsächliche Verständigung ein, um Rechtssicherheit für die Zukunft zu erlangen, sollten Sie sich im Klaren darüber sein, was Sie konkret vereinbaren. Denn die Vereinbarung lässt sich ohne neue Erkenntnisse nicht ändern. Das zeigt ein Urteil des FG Nürnberg (Urteil vom 13.01.2017, Az. 4 K 1172/16, Abruf-Nr. 192192). |

Streit um Scheinmakler-Status

Regelungen sind für Arbeitsverhältnisse untypisch



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2016  
Seite 14–16

Klage des Versicherers gegen Feuerschutzsteuerbescheid erfolgreich

Als Renteneinnahme steuerpflichtig

Vereinbarung lässt sich kaum noch ändern